

man auch in Österreich beginnt, die Konzeption der Geschlossenheit des Rechtsquellensystems infrage zu stellen, ist in diesem Kontext nur ein und keineswegs ein zwingender Aspekt. Die Gewaltenteilung ist ein anderer Aspekt bzw. ein gewichtigeres Argument, weil der Staatsgerichtshof bei der Anerkennung von ungeschriebenen Grundrechten in die Funktionen des Verfassungsgesetzgebers übergreift bzw. als Ersatzgesetzgeber auftritt. Dieser Einwand findet in der Entscheidung des Staatsgerichtshofes keine Berücksichtigung und bleibt ausgeblendet.»¹¹³

Herbert Wille weist im Zusammenhang mit der Entscheidung StGH 1998/45 auf die Gewaltenteilung hin und gibt zu bedenken, dass der Staatsgerichtshof mit der Anerkennung ungeschriebener Grundrechte seine Kompetenzen gegenüber dem (Verfassungs-)Gesetzgeber ausgeweitet und möglicherweise auch überschritten hat.

Es trifft zu, dass sich der Staatsgerichtshof durch die Entscheidung StGH 1998/45 die Möglichkeit geschaffen hat, in Zukunft ungeschriebenes Verfassungsrecht anzuerkennen. Er hat diese Rechtsprechung mit den Entscheidungen StGH 2000/39 und StGH 2004/48 fortgeführt. Der Staatsgerichtshof verbaut sich aber damit auch die Möglichkeit davon wieder abzugehen. Bei Fragen im Zusammenhang mit ungeschriebenem Verfassungsrecht kann er sich in Zukunft auf diese Rechtsprechung stützen, ohne dies weiter rechtfertigen zu müssen. Diese Tatsache scheint mir zumindest problematisch.¹¹⁴

IV. RECHTSPRECHUNG IM ANSCHLUSS AN DIE GRUNDSATZENTSCHEIDUNG STGH 1998/45

1. Rechtsprechung zum Willkürverbot

In den an das Grundsatzurteil StGH 1998/45 vom 22. Februar 1999 anschliessenden Entscheidungen hat der Staatsgerichtshof die Anerken-

¹¹³ Wille H., Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 53.

¹¹⁴ Auch deshalb hätte die Anerkennung des Willkürverbots als ungeschriebenes Grundrecht eine umfassende dogmatische Neupositionierung erfordert.